



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat bei der Gemeinderatsitzung am 01.12.2020 folgendes beschlossen:

TO Punkt 2 **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen sowie der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2020 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig genehmigt.

TO Punkt 3 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig die Steuern, Entgelte und Gebühren mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt festzusetzen:

Steuern und Gebühren der Gemeinde Kaunertal ab 01.01.2021

Gebührenart	Bemessung	Bemerkung	Änderung zu Vorjahr
Grundsteuer A	500 v.H.	des Messbetrages	unverändert
Grundsteuer B	500 v.H.	des Messbetrages	unverändert
Erschließungsbeitrag	2,12%	des EKF von 165,00	unverändert
Hundsteuer	80,00 €	je Hund	unverändert
Wasser- und Kanalgebühren (Benutzungsgebühren gültig ab Ablesezeitraum 1.10.2021)			
Wasseranschlussgebühr	1,58 €	pro m ³ umbauter Raum	+ 0,02 EUR
Wasserbenutzungsgebühr	0,75 €	pro m ³ Verbrauch	+ 0,01 EUR
Kanalanschlussgebühr	5,63 €	pro m ³ umbauter Raum	+ 0,05 EUR
Kanalbenutzungsgebühr	2,29 €	pro m ³ Verbrauch	+ 0,03 EUR
Zählermieten			
Wasserzähler 3/5 m ³	8,00 €	pro Zähler und Jahr	unverändert
Wasserzähler 7/10 m ³	12,00 €	pro Zähler und Jahr	unverändert
Wasserzähler 20 m ³	23,00 €	pro Zähler und Jahr	unverändert
Müllgebühren			
Grundgebühr Hauptwohnsitz	37,00 €	pro Person/Jahr (max. 5)	unverändert
Grundgebühr Zweitwohnsitz	37,00 €	pro Person/Jahr (max. 5)	unverändert
Beschäftigte Gewerbebetriebe	24,30 €	pro Person/Jahr	unverändert
Vermietung	0,22 €	pro Nächtigung	unverändert
Sitzplatz Gewerbebetrieb	2,50 €	pro Sitzplatz/Jahr	unverändert



Restmüll - Abholung	0,70 €	je kg	unverändert
Restmüll - Anlieferung	0,40 €	je kg	unverändert
Biomüll - Abholung	0,40 €	je kg	unverändert
Biomüll - Anlieferung	0,20 €	je kg	unverändert
Sperrmüll	0,40 €	je kg	unverändert
Baurestmasse	0,15 €	je kg	unverändert
Altholz	0,19 €	je kg	unverändert
Servicekarte	10,00 €	ab zweiter Karte	unverändert
Verwaltung Handbuchungen	5,00 €	je vergessen der Karte	unverändert

Stundensätze

Regiestunden Waldaufseher	30,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Regiestunden Gemeindearbeiter	30,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Regiestunden Gemeindetraktor	71,40 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Regiestunden Radlader	54,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Regiestunde Anhänger (Traktor)	17,50 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert
Kompressor	18,00 €	pro Stunde inkl. Mwst.	unverändert

Friedhofsgebühren

Graberöffnungsgebühr	570,00 €	pro Grab	unverändert
Benützungsg Gebühr	24,00 €	pro Grab/Jahr	unverändert
Öffnen/Schließen einer Grabstätte durch Gemeinde	150,00 €	pro Beerdigung	unverändert
Gebühr Benützung Leichenhalle	frei		
Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Kränze, Einebnen des Grabhügels, Entfernen der Tiefwurzler jeweils durch die Gemeinde	70,00 €	pro Grab	unverändert
Gebühr für Exhumierungen	200,00 €	pro Exhumierung	unverändert

Vermietung

Gemeindesaal	100,00 €	Pauschale für 2 Stunden	
Gemeindesaal - Verlängerung	50,00 €	jede weitere Stunde	
Turnsaal Volksschule	20,00 €	pro Stunde	unverändert

Kinderbetreuung (ab Kindergartenjahr 2021/2022 - 01.09.2021)

Kinderkrippenbeitrag	92,70 €	pro Kind u. Monat	unverändert
Kindergartenbeitrag	35,00 €	pro Kind u. Monat	unverändert
Ferienbetreuung Volksschüler	26,00 €	pro Kind u. Woche	unverändert



Ferienbetreuung Sommerferien	26,00 €	pro Kind u. Woche	unverändert
Mittagstisch	4,70 €	pro Mahlzeit	unverändert

Schulische Tagesbetreuung (ab Schuljahr 2021/2022- 01.09.2021)

Elternbeitrag	35,00 €	pro Kind u. Monat	unverändert
Mittagstisch	4,70 €	pro Mahlzeit	unverändert

Stromtarif E-Werk

Stromtarif	0,061 €	pro kWh	unverändert
------------	---------	---------	-------------

alle Preise inkl. der gültigen Mwst. Sätze (10, 13 oder 20%)

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Kaunertal, kundgemacht am 25.05.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die **Benützungsgebühr** nach § 4 Abs. 2, Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal beträgt **Euro 2,29 je m³** Wasserverbrauch.
2. Die **Anschlussgebühr** nach § 3 Abs. 2, Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal beträgt **Euro 5,63 je m³** der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Kaunertal, kundgemacht am 25.05.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die **Wasserbenützungsgebühr** nach § 4 Abs. 3, Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal beträgt **Euro 0,75 je m³** Wasserverbrauch.



2. Die **Anschlussgebühr** nach § 3 Abs. 3, Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal, beträgt **Euro 1,58 je m³** der Bemessungsgrundlage.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

TO Punkt 4 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, folgende Hundesteuerverordnung zu genehmigen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 01.12.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Kaunertal erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner



Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

TO Punkt 5 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt, nach Rücksprache mit dem Ausschuss der FF Kaunertal, folgende Vorgehensweise zur kontrollierten Nutzung für alle Hydranten im Gemeindegebiet Kaunertal, einstimmig:

- Die Schlauchschränke werden versperrt und mit einem Schlüsselkasten versehen, damit die Sicherheit für die Bevölkerung gewährleistet ist
- Hydranten können nach schriftlichem Antrag im Vorhinein an die Gemeinde Kaunertal zum Waschen der Straße aufgrund Baustelle, Miststreuen o.ä. unter Beachtung folgender Punkte verwendet werden:
 - * Es werden seitens der Gemeinde zwei C-Schläuche inkl. einem Strahlrohr und einem Hydranten Schlüssel zur Verfügung gestellt. Diese müssen zuvor am Gemeindebauhof, innerhalb der Arbeitszeiten, abgeholt werden – wenn die Verwendung über ein Wochenende geplant ist, muss die Abholung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr erfolgen.
 - * Nach Verwendung eines Bürgers, erfolgt eine Überprüfung der korrekten Handhabung durch die Gemeindemitarbeiter, dazu ist der tatsächlich angefallene Stundenaufwand lt. Gebührenordnung der Gemeinde Kaunertal vorzuschreiben.
 - * Die Schutzkappe muss bei Verwendung zerstört werden, deshalb wird zusätzlich zum Stundenaufwand, ein Unkostenbeitrag von EUR 10,00 in Rechnung gestellt.
- Wenn diese Vorgehensweise durch die BürgerInnen nicht eingehalten wird oder eine widerrechtliche Verwendung von Hydranten erfolgt, wird seitens der Gemeinde Anzeige erstattet.

Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet sein, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und zugänglich sind!

TO Punkt 6 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das vorliegende Angebot der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH zu genehmigen und somit die Durchführung der Kaunertal LIS – Reambulierung in Auftrag zu geben.

TO Punkt 7 **Beschluss:**



Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, dem Gemeindeverband für den Schlachthof Fließ grundsätzlich beitreten zu wollen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die anfallenden Gesamtkosten für die Gemeinde Kaunertal die EUR 78.000,00 nicht übersteigen.

Bei der tatsächlichen Gründung ist ein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig.

TO Punkt 8

Beschluss:

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen zwischen dem TVB Tiroler Oberland/ Kaunertal und der Gemeinde Kaunertal betreffend des Projektes „Naturerlebnis Kaunertal Ostseite – Projektteil Verpeilbach“ wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig wie folgt genehmigt:

Der TVB Tiroler Oberland / Kaunertal Tourismus, vertreten durch Obmann Dr. Armin Falkner, 6524 Kaunertal - Feichten 134, und die Gemeinde Kaunertal, vertreten durch Bgm. Josef Raich, 6524 Kaunertal – Feichten 141, treffen hinsichtlich der Umsetzung des Projektes „Naturerlebnis Kaunertal Ostseite – Projektteil Verpeilbach“ folgende Vereinbarung:

Der Tourismusverband Tiroler Oberland / Kaunertal Tourismus plant im Herbst 2020 die Umsetzung des Projektes „Naturerlebnis Kaunertal Ostseite – Projektteil Verpeilbach.“ Das Vorhaben unterteilt sich in die Bereiche Treppenaufstieg, Hängebrücke und Plattform „Schwarze Wand“ und soll neue touristische Impulse im Kaunertal setzen und zugleich der örtlichen Bevölkerung als attraktives Freizeitangebot dienen.

Die Zustimmungserklärung der Gemeinde Kaunertal als Grundeigentümer wurde bereits eingeholt.

Konkrete Maßnahmen im Rahmen des gegenständlichen Projektes sind der Gemeinde Kaunertal bekannt und wurden von den zuständigen Behörden bewilligt. Die Gemeinde Kaunertal gestattet dem TVB Tiroler Oberland / Kaunertal Tourismus die kostenlose Nutzung des Gemeindegrundes (Grundstücksnummern 860/1 und 141), auf dem die Projektabschnitte Treppenaufstieg, Hängebrücke und Plattform „Schwarze Wand“ ausgeführt werden.

Der Projektträger TVB Tiroler Oberland / Kaunertal Tourismus verpflichtet sich im Gegenzug gegenüber der Gemeinde Kaunertal, alle behördlichen Auflagen im Zuge des Projektabschnittes einzuhalten, zur Instandhaltung aller im Projektplan beschriebenen Wege und Anlagen sowie zur Inkludierung der fertiggestellten Projektabschnitte in die Haftpflichtversicherung des TVB Tiroler Oberland / Kaunertal Tourismus. Sämtliche Haftungen für die im Projekt beinhalteten Wege und Anlagen werden vom TVB Tiroler Oberland / Kaunertal Tourismus getragen und keinerlei Haftungsansprüche in Schadensfällen jeglicher Art, bei der Benutzung der Wege und Anlagen oder bei Beschädigung von Anlagenteilen durch Fremdeinwirkung oder Elementarereignissen an die Gemeinde Kaunertal gestellt.

Der TVB Tiroler Oberland / Kaunertal Tourismus verpflichtet sich weiters, sämtliche Berichte und Prüfungsergebnisse der behördlich vorgeschriebenen geologischen Bauaufsicht der Gemeinde Kaunertal als Grundeigentümerin unaufgefordert und laufend vorzulegen.

Die Gemeinde Kaunertal als Wegerhalter der Forststraße Verpeil behält sich weiter vor, die Benützung der Forststraße Verpeil jederzeit, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Forstgesetzes, auf den Kreis der Berechtigten einzuschränken und den Weg somit für nicht Berechtigte gänzlich und dauerhaft zu sperren. Weiters ist durch den TVB Tiroler



Oberland / Kaunertal Tourismus mit den an der Wegerhaltung beteiligten Interessenten
– Agrargemeinschaft Prutz und TIWAG – das Einvernehmen vor Baubeginn herzustellen.

TO Punkt 9 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, ein Projekt zur
sicheren Ableitung des anfallenden Wassers über den Hangkanal vorantreiben
zu wollen.

Kaunertal, am 09.12.2020
Der Bürgermeister:

Josef Raich e.h.

angeschlagen am: 09.12.2020
abgenommen am: 28.12.2020